

Antrag für den freiwilligen Einkauf in die Pensionskasse

Name / Vorname	
Adresse	
Geb.-Datum	
Eintritt in PK Bethanien	

Freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse können vorgenommen werden, wenn Sie:

- voll erwerbsfähig sind und somit keine Teilinvalidenrente beziehen;
- keinen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben;
- einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, diesen jedoch bereits wieder zurückbezahlt ist;
- einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, jedoch die Altersgrenze für die Rückzahlung des Vorbezugs (3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen) bereits erreicht haben;
- innerhalb der nächsten 3 Jahre keinen Vorbezug für Wohneigentum aus der Einkaufssumme tätigen wollen;
- innerhalb der nächsten 3 Jahre Ihr Altersguthaben – oder einen Teil davon – nicht in Kapitalform beziehen wollen.

Bei steuerlich begünstigten Einkäufen besteht grundsätzlich ein dreijähriges Kapitalauszahlungsverbot. Dies gilt für einen Vorbezug für Wohneigentum, eine Barauszahlung bei Dienstaustritt (Aufnahme einer Selbständigkeit, definitives Verlassen der Schweiz) oder eine Kapitalauszahlung bei Pensionierung/Teilpensionierung. Es empfiehlt sich, bei der Planung eines allfällig gewünschten Kapitalbezuges rechtzeitig mit der zuständigen Steuerbehörde Rücksprache zu nehmen.

Für einen Wiedereinkauf nach einer Scheidung gelten diese Einschränkungen nicht.

Sind die eingangs erwähnten Bedingungen erfüllt, bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1.) Private Vorsorge (BVV2 60a, Abs. 2)

Besitzen Sie Konti der Säule 3a?

Ja ☐ Nein ☐

Wenn ja, wie hoch ist deren aktuellen Wert (Total)

CHF

(Von der PK auszufüllen – Stand gem. BSV – Tabelle)

CHF

2.) Selbständige Erwerbstätigkeit (BVV2 60a, Abs. 2)

Übten Sie jemals eine selbständige Erwerbstätigkeit aus?

Ja ☐ Nein ☐

Hatten Sie sich in dieser Zeit freiwillig in der 2. Säule versichert?

Ja ☐ Nein ☐

Falls ja, wurden diese Leistungen bereits in die Vorsorgeeinrichtung eingebracht?

Ja ☐ Nein ☐

3.) Nicht eingebrachte Freizügigkeitsguthaben (BVV2 60a, Abs. 3)

Haben Sie Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die Vorsorgeeinrichtung eingebracht wurden?

Ja ☐ Nein ☐

wenn ja, bitte Belege beilegen

4.) Zuzug aus dem Ausland (nur falls Zuzug am 01.01.06 oder später erfolgte)

Wann sind Sie aus dem Ausland zugezogen (Datum)?

Waren Sie jemals in der Schweiz bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert?

Ja ☐ Nein ☐

wenn ja, bitte Belege beilegen

Sind Sie nach dem 01.01.2006 aus dem Ausland zugezogen und hatten noch nie einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung angehört, beträgt in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in unsere Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme max. 20% des reglementarischen versicherten Lohnes (gemäss Vorsorgeausweis).

Bestätigung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet habe.

Ort, Datum Unterschrift